



Steiermärkischer Landesschützenbund

Landesoberschützenmeister

HR Dr. Gerwald Schmeid

Jahngasse 1, 8010 Graz

0676 3322103,

E-Mail: loschm@st-lsb.at

ZVR: 530760232

Betrifft: Druckbehälter /Druckluft und Druckgaskartuschen

An alle Mitglieder des Ausschusses des Steiermärkischen Schützenbundes und alle dem Steiermärkischen Landesschützenbund angeschlossenen Schützenvereine.

Sehr geehrte Funktionärinnen und Funktionäre!

Die Druckgeräteverordnung BGBl II Nr. 426/1999 (DGVO) normiert in deren §2 den Begriff „Druckgeräte“.

Druckgeräte sind [.....]

- 1.) *„Behälter“, das sind geschlossene Bauteile, die zur Aufnahme von unter Druck stehenden Fluiden ausgelegt und gebaut sind, einschließlich der direkt angebrachten Teile bis hin zur Vorrichtung für den Anschluss an andere Geräte. Ein Behälter kann mehrere Druckräume aufweisen.*

[.....]

Die von den Schützen für Luftdruckwaffen verwendeten Kartuschen sind Druckgeräte bzw. Druckbehälter.

Die am 5.11.2004 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über sicherheitstechnische Bestimmungen für Prüfungen bei der Inbetriebnahme und während des Betriebes von Druckgeräten (Druckgeräteüberwachungsverordnung,- DGÜW-V) BGBl II Nr. 420/2004 gilt für Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen.

Diese Verordnung unterscheidet in ihrem § 3 Dampfkessel, Druckbehälter oder Rohrleitungen mit

- 1.) hohem und
- 2.) niedrigem Gefahrenpotential,

wobei die Festlegung des Gefahrenpotentials der Betreiber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§4 und 5 der genannten Verordnung zu treffen hat.

Druckbehälter für Luftdruckwaffen sind, - da sie nicht unter § 4 Abs.2 der genannten Verordnung fallen-, solche mit niedrigem Gefahrenpotential. Für diese Geräte (Druckbehälter) gelten anstelle der Bestimmungen § 6 bis § 66 die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 8 der genannten Verordnung.

§3 Abs.5

Für Dampfkessel, Druckbehälter oder Rohrleitungen mit niedrigem Gefahrenpotential sind Kontrollen zur Inbetriebnahme und Kontrollen während des Betriebes in der Verantwortung des Betreibers durchzuführen.

§5

Abs. 4 Auf Veranlassung des Betreibers oder dessen Bevollmächtigten sind diese Geräte von sachkundigen Personen periodischen Kontrollen, die eine Beurteilung der Sicherheit im Betrieb des Gerätes einschließlich dessen Ausrüstung erlauben, zu unterziehen.

Abs. 5 Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsanweisungen oder Betriebsanleitungen des Geräteherstellers und weiters aufgrund der Erfahrungen des Betreibers mit der angewandten Betriebsweise vom Betreiber festzulegen.

Diese Verordnung gilt gem. deren § 67 hinsichtlich der Überwachung auch für Druckbehälter, die vor In- Kraft- Treten dieser Verordnung nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen betrieben und gegebenenfalls überwacht wurden.

Der Betreiber eines Druckbehälters, das ist der Schütze bzw. jeweilige Inhaber, hat somit bei Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen die Benutzungsanweisungen bzw. Betriebsanleitungen des Geräteherstellers zu beachten.

Wird die Garantie bzw. die Haftung für den Druckbehälter vom Gerätehersteller zeitlich begrenzt und ist diese Garantie- bzw. Haftungsfrist bereits abgelaufen, darf dieser Druckbehälter aus Sicherheitsgründen nicht mehr verwendet werden; dies deshalb, weil die vom Hersteller wegen Zeitablauf verneinte Sicherheit im Sinne der genannten Verordnung vom Betreiber zu beachten ist. (Vergleiche § 5 Abs. 4,5 der genannten Verordnung).

Auch dürfen Druckbehälter für die der Nachweis, dass die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, nicht vorliegt, aus Sicherheitsgründen nicht mehr verwendet werden.

Punkt 6.2.2.8 der ISSF – Regeln lautet wie folgt:

Es liegt in der Verantwortung des Schützen, dass jeder Luft- oder CO2 – Zylinder ein Sicherheitszertifikat besitzt und dass dieses nicht abgelaufen ist.

Die seit 1.9.2009 in Geltung stehende Österreichische Schießordnung (ÖSchO) lautet in ihrem Punkt 3.2.8 unter Bedachtnahme auf die begrenzte Haltbarkeit der Druckbehälter und in Entsprechung der ISSF Regel 6.2.2.8 wie folgt:

Druckgaspackungen (Gaskartuschen und Druckluftkartuschen) dürfen nicht über die abgelaufene Nutzungsdauer hinaus verwendet werden.

Die Nutzungsdauer muss bei der Waffenkontrolle und am Stand überprüft werden.

Die seit 1.1.2010 gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sieht in ihrem Punkt 0.5.1.2.1 Folgendes vor:

Der Schütze ist für seine Druckluftkartusche bzw. Druckgaskartusche allein verantwortlich. Druckluftkartuschen bzw. Druckgaskartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.

Die Druckgeräteüberwachungsverordnung -DGÜW-V, BGBl II Nr. 420/2004 ist ein „Schutzgesetz“ im Sinne des § 1311 ABGB.

Ich mache alle Funktionäre des Steiermärkischen Landesschützenbundes und alle dem Steiermärkischen Landesschützenbund angeschlossenen Vereine und deren Funktionäre, sowie alle Schützinnen und Schützen nachdrücklich auf das Erfordernis der strikten Einhaltung der der Sicherheit dienenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere auf das Erfordernis der strikten Einhaltung der Druckgeräteüberwachungsverordnung und der ÖSchO aufmerksam und auf die Gefahr, die von Druckbehältern, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, bzw. deren Nutzungsdauer nicht nachweisbar ist, ausgeht.

Allfällige Schäden, die durch die Verwendung von Druckbehältern, deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen bzw. nicht nachweisbar ist, entstehen, sind dem Schützenwesen sehr abträglich und können zur zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung des betroffenen Schützen, der den schadenverursachenden Druckbehälter verwendet hat, aber auch von Vereinen und Vereinsfunktionären führen.

Den Schützenvereinen wird nachdrücklich empfohlen, am Schießstand darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Druckbehältern, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist bzw. deren Nutzungsdauer nicht nachweisbar ist, untersagt ist, und dass dieses Verbot auch zeitweilig kontrolliert wird.

In der Bayerischen Schützenzeitung 02/2009 ist eine Abhandlung mit dem Titel **Abgelaufene Druckluftkartuschen und die rechtlichen Folgen** veröffentlicht. (Siehe hierzu: Google, Abgelaufene Druckluftkartuschen.....).

Die dort ersichtlichen rechtlichen Erwägungen gelten im Wesentlichen wegen Normenähnlichkeit auch in unserer Rechtsordnung.

Sicherheit hat höchste Priorität. (ISSF-Regel Punkt 6.2.)

Schützenheil

Graz, 1. Februar 2010
HR Dr. Schmeid, LOSM